

Das Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) hat die Zahnärztekammer Nordrhein und die KZV Nordrhein kurzfristig über das nun gültige Meldeverfahren zur Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht und der damit verbundenen gesetzlichen Anzeigepflicht nach § 20a IfSG informiert. Entgegen früherer Verlautbarungen ist die Vorgehensweise für die meldende zahnärztliche Praxis/Einrichtung nun leider komplexer als zunächst dargelegt.

Voranstellen möchten wir:

- **Die nachfolgenden Regelungen gelten nicht für zahnärztliche Praxen/Einrichtungen, deren Zahnärztinnen, Zahnärzte und Mitarbeitende alle durch Impfungen gegen COVID-19 vollständig immunisiert sind.** Auf der Webseite des Paul-Ehrlich-Instituts finden Sie dazu weitere Informationen (https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html?nn=169730&cms_pos=3). Die Nachweise über die vollständige Impfung müssen in diesem Fall lediglich in der Praxis dokumentiert werden, um sie gegebenenfalls bei Nachfrage von Behörden vorlegen zu können.
- **Zwar gilt die im Verpflichtung nach § 20a IfSG ab dem 15.3.2022, eine Meldung durch die Praxen/Einrichtungen erfolgt jedoch bis spätestens zum 31.3.2022.** Den entsprechenden Erlass des Ministeriums vom 18.2.2022 finden Sie hier (https://www.zahnaerztekammernordrhein.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Sonstiges/220218_1_Erlass_zur_Anwendung_des_20a_IfSG.pdf

Nachfolgend geben wir Ihnen den Inhalt des Schreibens des Ministeriums zur Kenntnis:

„Ab dem 15. März 2022 besteht gemäß § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine einrichtungsbezogene mittelbare Impfverpflichtung mit entsprechenden Nachweispflichten für alle in Kliniken, Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Rettungs- und Pflegediensten, Geburtshäusern und anderen in dieser Vorschrift genannten Einrichtungen tätigen Personen. Zur Klärung von Zweifelsfragen wird auf die entsprechenden Hinweise des BMG verwiesen: www.zusammengegencorona.de/impfen/gesundheits-und-pflegeberufe-impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht.

Werden die entsprechenden Nachweise nicht oder nicht richtig vorgelegt, müssen die Einrichtungen oder Unternehmen nach Ablauf des 15. März 2022 bis spätestens zum 31. März 2022 an das zuständige Gesundheitsamt melden, welche bei ihnen tätigen Personen die erforderlichen Nachweise nicht oder nur unzureichend vorgelegt haben.

Online-Dienst des Landes:

Für die Übermittlung der Meldungen an die zuständige Kommune bietet das Land einen landesweiten Online-Dienst über das Wirtschafts-Service-Portal.NRW des Landes (WSP.NRW) an.

Informationen finden Sie hier:

<https://service.wirtschaft.nrw/>

www.wsp-veroeffentlichungen.nrw/wp-content/uploads/WSP_allgemein_Stand02_2022.pdf

Mit dem WSP.NRW steht eine geeignete, landesweite digitale Infrastruktur zur Verfügung, die bei Unternehmen und Betrieben bereits bekannt ist und die notwendigen Anforderungen an einen datenschutzkonformen sowie sicheren Transport der personenbezogenen Daten gewährleistet.

Meldungen über das WSP.NRW sind ab dem 16. März 2022 unter Verwendung eines dort hinterlegten Online-Formulars möglich. Für die Meldung fallen keine Gebühren an.

Voraussetzungen zur Nutzung des WSP.NRW

Der Login in das Portal erfolgt über „Mein Unternehmenskonto“. „Mein Unternehmenskonto“ ist das bundesweit einheitliche Nutzerkonto für Unternehmen/Organisationen und darauf ausgelegt, dass es für alle Bereiche im Umfeld der öffentlichen Verwaltung genutzt werden kann. Für den Login benötigen Sie ein ELSTER-Organisationszertifikat. Sollte dies eventuell noch nicht vorhanden sein, kann es jederzeit beantragt werden über

www.elster.de/eportal/registrierung/eingabe/regsoftpseorgaeop-1/Startseite/Eingabe.

Bitte beachten Sie, dass die Zusendung des Aktivierungsbriefes einige Zeit (durchschnittlich 2 ~ 5 Tage) in Anspruch nimmt und daher bei Bedarf zeitnah beantragt werden sollte.

Voraussetzung dabei ist immer das Vorhandensein einer deutschen Steuernummer unabhängig davon, auf welcher Grundlage (z.B. Lohnsteuer, Umsatzsteuer, Grundsteuer) diese beruht. Die Steuernummer ist das Merkmal, auf dem das ELSTER-Organisationszertifikat basiert. In Abgrenzung zu den ELSTER-Organisationszertifikaten gibt es auch persönliche ELSTER-Zertifikate, denen bei der Registrierung die Steueridentifikationsnummer zugrunde liegt. Diese sind vor allem für Bürgerinnen und Bürger relevant, können aber im Ausnahmefall auch in diesem Meldeportal genutzt werden. Dies gilt ausschließlich für Selbständige und/oder Einzelunternehmerinnen und - Unternehmer, die kein ELSTER-Organisationszertifikat besitzen. Ein Login über den elektronischen Personalausweis ist über „Mein Unternehmenskonto“ nicht möglich. Die Funktionalität steht derzeit nicht zur Verfügung.

Nach erfolgter Meldung erhalten Sie eine automatische Sendebestätigung. Die Meldungen werden dann über das System der zuständigen Kommune zugeleitet.

Angehängt ist zur Information das Online-Musterformular.

Den direkten Link zum Online-Dienst werden wir Anfang der kommenden Woche über die einschlägigen Informationskanäle bekannt machen.

Noch ein abschließender Hinweis: Soweit bekannt, haben einige Kommunen parallel auch eigene kommunale Meldesysteme aufgebaut und darüber möglicherweise bereits entsprechend informiert. Sie müssen in diesem Fall selbstverständlich nicht zweifach melden, sondern kommen Ihrer Meldepflicht nach, wenn Sie einen der beiden Meldewege wählen.“

Zur Hilfsstellung möchten wir Ihnen den Link www.elster.de/eportal/registrierung-auswahl empfehlen.

Die Seite/das Meldeformular des WSP zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht ist derzeit noch nicht freigeschaltet (Stand: 14.03.2022). Es liegt bisher nur eine Muster-Datei vor, wie diese Seite aussehen wird: Laut Äußerung einiger Gesundheitsämter würde diese Seite ab dem 6.3.2022 freigeschaltet werden. Das Online-Muster-Formular finden Sie als Anlage zu unserer heutigen Mail.

Wie im obigen Auszug des Informationsschreibens des MAGS dargelegt, haben einige Kommunen bzw. Gesundheitsämter eigene Meldesysteme/Portale aufgebaut. Insofern diese Gesundheitsämter an die Zahnärztekammer Nordrhein bzw. an die KZV Nordrhein mit der Bitte um Informationsweiterleitung an die Kolleginnen und Kollegen bereits herangetreten sind, haben wir dies mit gesonderter Mail schon durchgeführt. Sollten uns weitere Gesundheitsämter diesbezüglich kontaktieren, werden wir die Kolleginnen und Kollegen im jeweiligen Gesundheitsamtsbereich unverzüglich informieren.

Wir bedauern sehr, dass schlussendlich dieser komplexe Meldeweg durch das MAGS ausgewählt wurde. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der Telefonnummer 0211 44704-262 zur Verfügung.